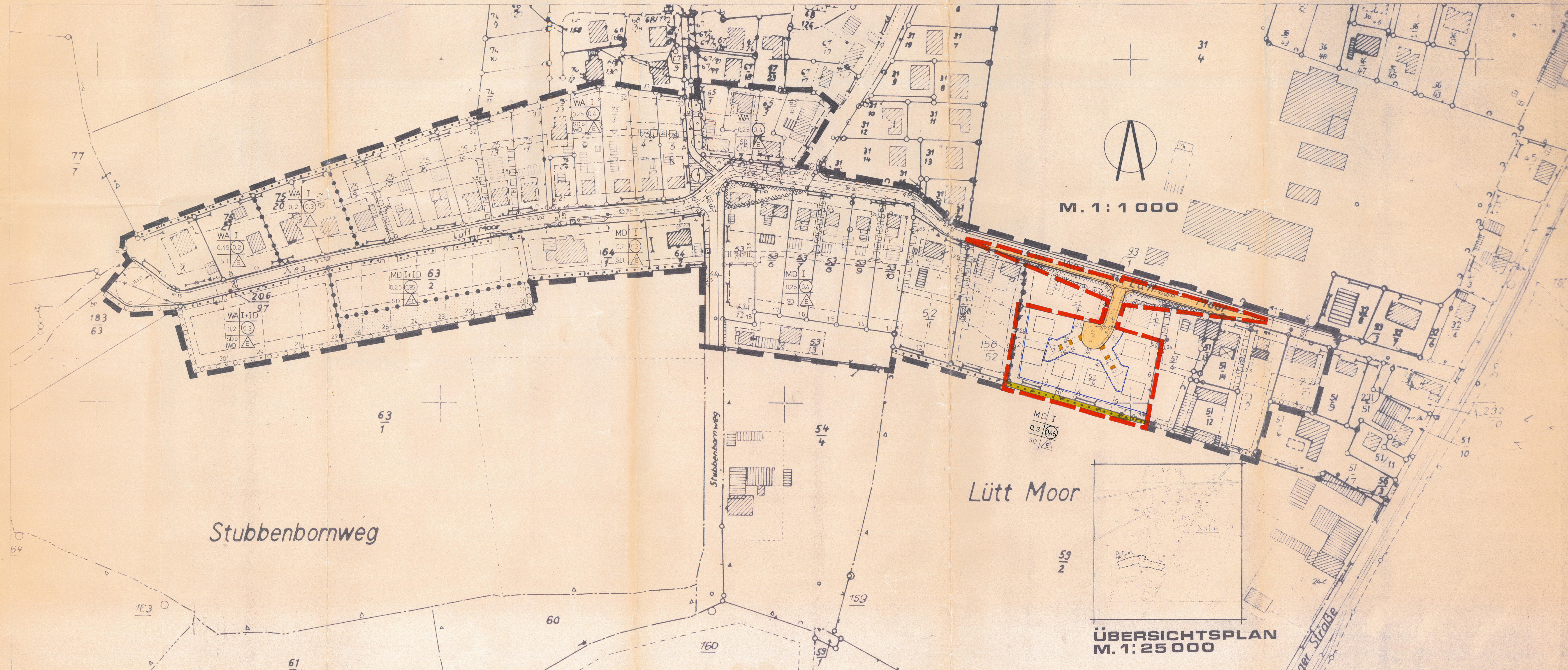


PLANZEICHNUNG TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN

- Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
- APT DER BAULICHEN NUTZUNG: Ortgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- BAUWEISE: BAUGRENZE: Offene Bauweise, nur Einbauwerk zulässig
- Baugrenze
- Satteldach
- ANPFLANZUNGEN: Erhalten von Bäumen und Sträuchern

II SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Querschnitten der Nutzungsberechtigten zu bestehenden Grundstücksflächen mit Angabe der Begünstigten z.B.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- nach Grundstücksgrenze
- Sichtdreieck
- Flurstücksnummer
- in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken
- vom Gebäude
- fortlaufende Nummerierung der Grundstücke
- geplante Gebäude

REGELPROFIL M. 1:100

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 19. Sept. 1977 (1 BRGBl. I S. 287), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.
Der Text des Ursprungsplanes gilt unverändert weiter.

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 LÜTTMOOR FÜR DAS FLURSTÜCK 52/10 GEGENÜBER DER SCHULE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H.S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.1991... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.1991...
 - Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.11.1991 bis zum 18.11.1991 durch Aushang in der ortsüblichen Bekanntmachungsblatt am 12.11.1991 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1991 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von 12.11.1991 bis zum 18.11.1991 während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.11.1991 in der ortsüblichen Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht worden.

6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 12.11.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ... ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden. Dazu haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit von 12.11.1991 bis zum 18.11.1991 während der Dienststunden/ folgende Zeiten ... Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.11.1991 in der ortsüblichen Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 V m § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8 Die Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.11.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.11.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den ... henden Verfahrensvermerken ... wird hiermit bescheinigt.

ITZSTEDT, DEN 12.11.1991
AMT ITZSTEDT
KREIS SEGERBERG
Der Amtsvorsteher
[Signature]

9 Der katastermäßige Bestand an ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 25.11.91
LEITER DES KATASTERAMTES
[Signature]

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 12.11.1991 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

ITZSTEDT, DEN 12.11.1991
AMT ITZSTEDT
KREIS SEGERBERG
Der Amtsvorsteher
[Signature]

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE NAHE, DEN 12.11.1991
GEMEINDE NAHE
KREIS SEGERBERG
BÜRGERMEISTER
[Signature]

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung ... die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Aushang während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.11.1991 in der ortsüblichen Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.11.1991 in Kraft getreten.

ITZSTEDT, DEN 12.11.1991
AMT ITZSTEDT
KREIS SEGERBERG
Der Amtsvorsteher
[Signature]

PLANVERFASSER: ING.-BÜRO VOLLMERS UND VICK, KURHAUSSTR. 70, 2360 BAD SEGERBERG